

POWER + RADACH . >drehturm< . belvedereallee 5 . 52070 aachen

Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der POWER + RADACH werbeagentur gmbh

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der POWER + RADACH werbeagentur gmbh**

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma POWER + RADACH werbeagentur gmbh (im Folgenden „Power + Radach“ genannt) bilden einen Bestandteil eines jeden Angebots sowie eines jeden Vertrages. Alle zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen über die Durchführung des Projekts sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Entgegenstehende und hiermit kollidierende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, die Vertragsparteien haben diese im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich vereinbart. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn Power + Radach in Kenntnis entgegenstehender oder hiermit kollidierender Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die nach dem Vertrag von ihr geschuldeten Leistungen vorbehaltlos erbringt. Bei Rahmenverträgen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Firma Power + Radach in ihrer jeweiligen Fassung für sämtliche zukünftigen Rechtsgeschäfte. Die Firma Power + Radach wird den Auftraggeber über Neufassungen ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen unverzüglich informieren.

**§ 1**

**Angebote, Vertragsgegenstand**

- (1) Sämtliche Angebote der Firma Power + Radach sind freibleibend. Soweit der Auftraggeber das Angebot annimmt, ist Power + Radach berechtigt, ihr Angebot innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen.
- (2) Der Leistungsgegenstand bestimmt sich ausschließlich anhand der schriftlichen Auftragsbestätigung der Firma Power + Radach einschließlich der zu dieser beigefügten Anlagen sowie den von dem Auftraggeber gemachten Angaben, sofern hierauf im schriftlichen Auftragsbestätigungsschreiben ausdrücklich Bezug genommen wurde. Entwürfe, Skizzen und andere seitens der Firma Power + Radach vor Vertragsabschluss gemachten Angaben werden nicht Vertragsinhalt. Eine Angabe über die Beschaffenheit ist damit nicht verbunden.
- (3) Die in der Auftragsbestätigung, dem Vertrag oder sonstigen Schriftstücken seitens der Firma Power + Radach gemachten Beschaffenheitsangaben beinhalten keine Übernahme einer Garantie.

**§ 2**

**Präsentation**

- (1) Soweit die Firma Power + Radach einem potenziellen Auftraggeber im Rahmen der Vertragsanbahnung ihre Arbeiten und Leistungen vorstellt (Präsentation), ist dieser nicht berechtigt, die Arbeiten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Firma Power + Radach zu verwenden. Dieses Verbot umfasst sämtliche Arbeiten und Leistungen der Power + Radach einschließlich des von ihr verwendeten Know-how, gleichgültig, ob diese Leistungen urheberrechtlich geschützt sind oder nicht. Darüber hinaus gilt dieses Verbot auch für die Teile der Präsentation, die durch von Power + Radach beauftragte Dritte erstellt worden sind.
- (2) Die anlässlich der Präsentation seitens der Firma Power + Radach erbrachten Leistungen wie z. B. Ideen, Konzeptionen, Texte, Muster, Entwürfe und Skizzen sind grundsätzlich angemessen zu vergüten. Dies gilt nicht, wenn die Firma Power + Radach und der potenzielle Auftraggeber etwas Abweichendes individualvertraglich vereinbart haben.

**§ 3**

**Leistungen der Firma Power + Radach**

- (1) Die Firma Power + Radach erbringt ihre Leistungen nach Maßgabe der Auftragsbestätigung einschließlich der dieser als Anlage

beigefügten Unterlagen und Materialien.

Power + Radach ist berechtigt, die ihr übertragene Arbeit selbst auszuführen oder ganz oder zum Teil durch Dritte ausführen zu lassen. Dieses Recht beinhaltet auch, die Produktion des Leistungsgegenstands - wie z. B. die Erteilung des Druckauftrages - im Namen des Auftraggebers zu erteilen, soweit diese Bestandteil des Auftrages ist.

#### §4

##### Nutzungsrechte, Urheberrechte

- (1) Die Firma Power + Radach überträgt dem Auftraggeber die für die Verwendung des Vertragsgegenstands erforderlichen Nutzungsrechte, in dem vereinbarten Umfang. Diese Übertragung ist begrenzt auf den Auftragszweck und umfasst nicht das Recht zur Änderung und zur Weiterübertragung an Dritte ohne vorherige Zustimmung der Firma Power + Radach.
- (2) Das gemäß Absatz 1 übertragene Nutzungsrecht ist nicht ausschließlich.
- (3) Die Firma Power + Radach ist berechtigt, ihren Namen und ihr Logo auf den Leistungsgegenstand anzubringen. Dabei sind die Art und der Raum des Firmennamens bzw. -logos auf dem Leistungsgegenstand mit dem Auftraggeber abzusprechen.
- (4) Entwürfe, Skizzen, Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel, die die Firma Power + Radach zum Zwecke der Auftragserfüllung erstellt bzw. erstellen lässt, bleiben in ihrem Eigentum. Sie ist weder zur Herausgabe noch zur Aufbewahrung der vorgenannten Arbeitsmittel verpflichtet
- (5) Die Firma Power + Radach haftet dafür, dass sämtliche Leistungen, welche der Auftraggeber im Rahmen dieses Vertrages erhält, nicht mit Schutzrechten und sonstigen Rechten Dritter belastet sind und der Auftraggeber, auch soweit Leistungen Dritter betroffen sind, das Nutzungsrecht gemäß Absatz 1 und 2 erhält, wenn ihr die Schutzrechte Dritter bekannt oder aufgrund grober Fahrlässigkeit unbekannt sind. Im Übrigen ist die Haftung wegen Rechtsmängeln ausgeschlossen.

#### §5

##### Wettbewerbsrecht

- (1) Die Fa. Power + Radach wird den Vertragsgegenstand auf wettbewerbsrechtliche Unbedenklichkeit prüfen. Sie ist verpflichtet, den Auftraggeber auf etwaige rechtliche Bedenken hinzuweisen. Sie wird jedoch keine Rechtsprüfung durchführen.
- (2) Die Fa. Power + Radach haftet nur für Schäden aus Wettbewerbsverletzungen, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

#### §6

##### Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach dem Vertrag von ihm zu erbringende Materialien, Unterlagen und Daten fristgerecht, vollständig und in der vereinbarten Qualität an Power + Radach zu liefern. Power + Radach übernimmt keine Verantwortung für irgendwelche Folgen, die aus unvollständigen, falschen, fehlerhaften oder nicht fristgerechten Angaben bzw. Lieferungen des Vertragspartners resultieren. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Power + Radach etwaige Schäden und Mehraufwendungen, die auf seine unvollständigen, falschen, fehlerhaften oder nicht fristgerechten Angaben bzw. Lieferungen zurückzuführen sind, zu ersetzen.
- (2) Darüber hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, die ihm von der Firma Power + Radach vorgelegten Entwürfe fristgerecht auf Fehlerhaftigkeit zu prüfen und freizugeben. Die Firma Power + Radach haftet nicht für von dem Auftraggeber übersehene Fehler.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Materialien, die er Power + Radach zur Bearbeitung übergibt, vorher auch auf rechtliche Unbedenklichkeit zu prüfen. Insofern geht Power + Radach bei der Verwendung der ihr durch den Auftraggeber übergebenen Materialien grundsätzlich davon aus, dass mit der Nutzung dieser keinerlei Rechte verletzt werden.
- (4) Der Auftraggeber stellt Power + Radach von Ansprüchen, die Dritte aufgrund einer Verletzung der nach Abs. 1 bis 3 bestehenden Pflichten geltend machen, auf erstes Anfordern frei.

#### §7

##### Lieferzeit

- (1) Power + Radach liefert den Vertragsgegenstand innerhalb der vertraglich vereinbarten Lieferfrist. Hierbei handelt es sich jedoch nur um eine ungefähre Frist. Beginn der Lieferfrist ist das Datum der Wirksamkeit des Vertragsschlusses, vorausgesetzt der Auftraggeber hat Power + Radach alle Auskünfte, Materialien, Daten und Unterlagen, die für die Erstellung des Vertragsgegenstandes erforderlich sind, fristgerecht und in der vereinbarten Qualität zur Verfügung gestellt sowie alle anderen Erfordernisse des Projektvertrages erfüllt. Soweit die genannten Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt werden, beginnt die Lieferfrist am Tage der Erfüllung dieser Voraussetzung.
- (2) Die Lieferfrist verlängert sich bei Ereignissen wie höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dem Eintritt anderer



unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Willens der Firma Power + Radach liegen und die Fertigstellung und Auslieferung des Vertragsgegenstandes nachweislich beeinflussen. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei einem von Power + Radach im Rahmen der Ausführung des Vertrages beauftragten Dritten eintreten. Dauert die Behinderung länger als 4 Monate, können beide Vertragspartner von dem Vertrag zurücktreten, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der besagten 4 Monate ordnungsgemäß kündigen. Im Falle eines Rücktritts ist der Schadensersatz statt der Leistung wegen nicht erbrachter Leistung sowie der Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung ausgeschlossen. Ein von Power + Radach zu vertretendes Hindernis berechtigt diese nicht zum Rücktritt.

- (3) Ist die Firma Power + Radach mit der Lieferung im Verzuge, so hat sie unter allen Umständen Anspruch auf eine vom Auftraggeber zu setzende angemessene Nachlieferungsfrist. Die Nachlieferungsfrist beginnt mit dem Tage des Eingangs der diesbezüglichen Mitteilung des Auftraggebers. Sie gilt als eingehalten, wenn Power + Radach innerhalb der Nachlieferungszeit die Ware zum Versand bringt.
- (4) Die Firma Power + Radach haftet unter Ausschluss weiterer Ansprüche für Verzugsschäden, die auf ein von ihr, ihren Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen zuzurechnendes grobes Verschulden oder auf Vorsatz zurückzuführen sind.